

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

## Begründung.

Die Dienstverhältnisse der rein kirchlichen, d. i. derjenigen Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche, auf welche das staatliche Beamtenrecht keine unmittelbare Anwendung findet, sind durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, kirchengesetzlich geregelt worden. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung, wornach in Beziehung auf Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen, konnte dabei die Anordnung eines ausführlichen besonderen kirchlichen Beamtenrechts unterbleiben. Es war nur allgemein festzusetzen, daß das staatliche Beamtenrecht, welches im Beamtengesetz, in der Gehaltsordnung und im Statutgesetz vom 24. Juli 1888 niedergelegt ist, auch auf diese Beamten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sei. Nachdem nunmehr die Gehaltsordnung durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 mehrfache Änderungen erlitten hat, ist erforderlich, daß die dadurch neu geschaffenen und abgeänderten beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der erwähnten Vorschrift der Kirchenverfassung auch auf die rein kirchlichen Beamten entsprechende Anwendung finden und daß dies kirchengesetzlich ausgesprochen wird.

Die eingetretenen Änderungen, welche mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit treten, beziehen sich auf die Gehaltsbezüge der Beamten unter I D.-Z. 4—7 und II des Tarifs und sind verschiedener Art, indem einzelne Beamtenstellen mit einem höheren Anfangs- oder Höchstgehalt ausgestattet wurden, während bei anderen die Zulagebeträge oder die Zulagefristen eine Änderung erfuhren. Bei einigen Stellen kommen mehrere der angeführten Änderungen gleichzeitig in Betracht. Um die Aufnahme der verschiedenen Änderungen im Gesetz selbst zu vermeiden, schien es zweckmäßig, den Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten neu aufzustellen und dem Gesetz beizugeben.

Im einzelnen ist zu dem Tarif zu bemerken:

In den Bezügen der Beamten unter I D.-Z. 1—3 ist keine Änderung eingetreten.

Der Beamte unter I D.-Z. 4 ist aus D. 2 des Gehaltstarifs nach D. 3 versetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Höchstgehalts von 4 300 M. auf 4 500 M. In gleicher Weise wurden die Beamten unter I D.-Z. 5 von F. 4 nach F. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 3 600 M. auf 3 800 M., der unter I D.-Z. 6 von J. 5 nach J. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 2 100 M. auf 2 300 M. und der Zulagen von 150 M. auf 200 M. und der Beamte unter I D.-Z. 7 von K. 10 nach K. 3 unter Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehalts von 1 000 M. auf 1 100 M. bzw. von 1 450 M. auf 1 650 M. und unter Verkürzung der Frist für die ordentliche Zulage von 5 auf 4 Jahre eingereiht.



Die Beamten unter II D.-Z. 1 des Tarifs sind bisher im Gehaltsbezug mit den staatlichen Bezirksbauinspektoren gleichgestellt. Mit Rücksicht auf ihren Dienst, der an Umfang und Verantwortlichkeit denjenigen der meisten Bezirksbauinspektoren weit übertrifft und ihnen deshalb auch weniger ermöglicht, durch Übernahme von Nebengeschäften ihr Einkommen zu erhöhen, ist ihnen aber eine Dienstzulage von 300 M. nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist gewährt worden. Nachdem nunmehr die genannten Staatsbeamten sämtlich eine Dienstzulage von 300 M. und zwar nicht erst nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten, soll den Vorständen der evangelischen Kirchenbauinspektionen eine Dienstzulage derselben Art und zwar aus den bezeichneten Gründen in dem höheren Betrag von 500 M. gewährt werden.

Die Beamten unter II D.-Z. 2 sind von H. 6 des Gehaltstarifs nach H. 1 veretzt worden unter Erhöhung des Anfangsgehalts von 1 500 M. auf 1 700 M., des Höchstgehalts von 2 500 M. auf 3 000 M. und der ordentlichen Zulage von 150 M. auf 250 M.

Ähnliche Gründe für Bewilligung einer besonderen Zulage wie bei den Vorständen der Kirchenbauinspektionen liegen auch bei diesen Beamten vor. Daneben ist inbetracht zu ziehen, daß ihnen zur Zeit nicht, wie einem Teil der Staatsbeamten der gleichen Kategorie, das Vorrücken auf höhere Amtsstellen (in Tarifabteilung F.) ermöglicht ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch den technischen Assistenten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre in dieser Eigenschaft zurückgelegt haben, eine Dienstzulage, und zwar im Betrag von 200 M. zu bewilligen. Im weiteren sollen die Beamten der zuletzt genannten Art, welche bisher den für die Beamten dieser Kategorie überhaupt gebräuchlichen Titel „Technische Assistenten“ führen, mit Rücksicht auf ihre besondere Verwendung im Hochbauwesen wie die staatlichen Beamten dieser Art die Bezeichnung „Hochbauassistenten“ erhalten.

11  
11  
11  
11